

Neuere Rechtsprechung des BVwG und der Höchstgerichte zum Datenschutz

IT-Rechtstag 2026
Mag. Caroline Kimm

Automatisierte Entscheidungsfindung

BVwG 01.09.2025, W256 2235360-1

- Durchführung eines amtswegigen Prüfverfahrens durch DSB wegen Arbeitsmarktchancen-Assistenzsystem (AMAS, auch medial bekannt als „AMS-Algorithmus“)

AMAS setzt als mathematisches Rechenmodell persönliche Eigenschaften von Arbeitssuchenden in Beziehung zum Arbeitsmarkt und auf dieser Basis werden die zukünftigen Chancen einer Integration in den Arbeitsmarkt prognostiziert (Arbeitsmarktchancen hoch, mittel oder gering)

- Bescheid der DSB, 16.08.2020, DSB-D213.1020 (2020-0.513.605):
Untersagung der Datenverarbeitung durch das AMS wegen u.a. Vorliegens einer verbotenen automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO

Automatisierte Entscheidungsfindung

BVwG 01.09.2025, W256 2235360-1

- Beschwerde des AMS an das BVwG
- BVwG, 18.12.2020, W256 2235360-1/5E: Aufhebung des Bescheids

*kein Vorliegen einer verbotenen ausschließlich automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO: AMS Berater*Innen treffen Letztentscheidung*

- Amtsrevision an den VwGH
- VwGH, 21.12.2023, Ro 2021/04/0010: Aufhebung des Erkenntnisses des BVwG

(Nicht)Vorliegen einer automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO vor dem Hintergrund der zwischenzeitig ergangenen Rechtsprechung des EuGH, 07.12.2023, C-634/21 nicht abschließend geklärt.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Exkurs: EuGH 07.12.2023, C-634/21 (SCHUFA)

- Kreditablehnung durch ein Finanzunternehmen aufgrund einer automatisierten Bonitätsbewertung der betroffenen Person (BP) durch eine Wirtschaftsauskunftei (SCHUFA); SCHUFA verweigert BP Auskunft über Bonitätsbewertung

Entscheidung über Kreditablehnung liege beim Finanzunternehmen

- Beschwerde der BP und Vorlage an den EuGH
- EuGH, 07.12.2023, C-634/21

Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 DSGVO hängt von drei kumulativen Voraussetzungen ab:

1. Vorliegen einer „Entscheidung“: Bewertung persönlicher Aspekte, wie der Kreditwürdigkeit stelle eine solche „Entscheidung“ dar

2. diese Entscheidung beruht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling

Automatisierte Entscheidungsfindung

Exkurs: EuGH 07.12.2023, C-634/21 (SCHUFA)

3. Entscheidung muss „gegenüber [der betroffenen Person] rechtliche Wirkung“ entfalten oder sie „in ähnlicher Weise erheblich“ beeinträchtigen: Ablehnung eines Kredites stelle eine erhebliche Beeinträchtigung für die betroffene Person dar und zwar unabhängig davon, dass diese Ablehnung nicht bei der für den Score-Wert verantwortlichen Wirtschaftsauskunftei, sondern bei einem Finanzunternehmen als Dritten liege.

Entscheidend ist, dass der auf Profiling beruhende Score-Wert der Wirtschaftsauskunftei eine durchschlagende und damit maßgebliche Rolle bei der Vergabe der Kreditverträge durch das Finanzunternehmen spiele.

Automatisierte Entscheidungsfindung

BVwG 01.09.2025, W256 2235360-1

- Fortsetzung des Verfahrens vor dem BVwG
- BVwG, 01.09.2025, W256 2235360-1: neuerliche Aufhebung des Bescheids der DSB nach ergänztem Ermittlungsverfahren

*kein Vorliegen einer verbotenen automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO; AMAS lediglich Entscheidungshilfe für AMS Berater*Innen bei Bewertung der Arbeitsmarktchancen:*

- eigenständige verpflichtende Bewertung der Arbeitsmarktchancen durch AMS Berater*Innen
- AMAS-Wert lediglich als Vergleichswert für AMS Berater*Innen konzipiert:

Automatisierte Entscheidungsfindung

BVwG 01.09.2025, W256 2235360-1

- bei unterschiedlichem Ergebnis: Verpflichtung zur Überprüfung der beiden Werte durch AMS Berater*Innen
- weiteres Abweichen: errechneter Wert der AMS Berater*Innen gilt
 - Verpflichtung der AMS Berater*Innen, Kund*Innen das Zustandekommen des Werts zu erklären und geäußerte Bedenken der Kunden zu besprechen und schriftlich festzuhalten
 - Einrichtung einer Ombudsstelle durch das AMS bei Beschwerden von Kund*Innen gegen den errechneten Wert
 - Einrichtung einer Controlling-Stelle durch das AMS zur Beobachtung und Förderung von Umstufungen durch AMS Berater*Innen

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 20.08.2025, Ro 2020/04/0010

- Wirtschaftsauskunftei (WA) verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Person (BP), welche sie zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage der BP als Entscheidungshilfe für den Abschluss eines Vertrages für Dritte automatisiert ausgewertet hat. WA verweigert BP Auskunft über Bonitätsbewertung
- Beschwerde an die DSB
- DSB trägt WA aufgrund der Beschwerde der BP auf, BP aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik der auf der Grundlage der personenbezogenen Daten von BP erfolgten automatisierten Entscheidungsfindung zu übermitteln
- Beschwerde von WA an das BVwG; beruft sich auch auf geschütztes Geschäftsgeheimnis; das Vorliegen einer Entscheidung nach Art 22 DSGVO wird nicht bestritten

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 20.08.2025, Ro 2020/04/0010

- BVwG, 23.10.2019, W256 2217011-1: Feststellung einer Verletzung nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO

Mitteilung, dass für die Ermittlung des Scores bestimmte soziodemografische Daten der BP „untereinander gleichwertig gewichtet“ worden seien, versetze BP nicht in die Lage, den Score nachzuvollziehen. Bloßer Hinweis auf Geschäftsgeheimnis für Ablehnung nicht ausreichend

- Revision von WA an VwGH
- Antrag von BP auf Exekution des rechtskräftigen Erkenntnisses beim Magistrat
- Abweisung des Exekutionsantrages

WA sei Informationsverpflichtung bereits ausreichend nachgekommen [obwohl nach Erlass des betreffenden Erkenntnisses keinerlei weitere Auskunft erteilt wurde]

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 20.08.2025, Ro 2020/04/0010

- Beschwerde der BP gegen den Bescheid des Magistrats an das VwG Wien
- VwG Wien legte EuGH vor; VwGH setzte Verfahren aus
- Antworten des EuGH (gekürzt):

Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO ist dahin auszulegen, dass

1. bei automatisierten Entscheidungsfindungen (einschließlich Profiling) im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO die betroffene Person vom Verantwortlichen verlangen kann, ihr in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form die Verfahren und Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 20.08.2025, Ro 2020/04/0010

2. bei der Geltendmachung von Geschäftsgeheimnissen hat der Verantwortliche diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 20.08.2025, Ro 2020/04/0010

- Fortsetzung durch VwGH; Bestätigung der Entscheidung des BVwG
 - *Auskunftsrecht über die involvierte Logik setzt das Bestehen einer „automatisierten Entscheidung im Einzelfall“ iSd Art. 22 Abs. 1 DSGVO voraus; wurde im vorliegenden Fall nicht bestritten*
 - *keine ausreichende Auskunft: Hinweis einer „gleichwertigen“ Gewichtung nicht ausreichend; BP ist bekannt zu geben, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Ermittlung des "Scores" auf welche Art und Weise verwendet wurden*
 - *kein Überwiegen von Geschäftsgeheimnissen: der bloße Hinweis auf ein Geschäftsgeheimnis kann die hohe Bedeutung des Auskunftsrechts im Zusammenhang mit einer Bonitätsbewertung nicht zurückdrängen; ausführliche Erläuterung der dabei verwendeten Algorithmen oder Offenlegung des gesamten Algorithmus ist ohnedies nicht erforderlich*

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 17.12.2025, Ro 2023/04/0029

- Adressverlag (AV) verarbeitet Wahrscheinlichkeitsangaben über die Neigungen von Personen („Affinitäten“) für Marketingklassifikationen. AV verweigert einer BP Auskunft über das Zustandekommen der ihr zugeschriebenen Wahrscheinlichkeitsangaben („Affinitäten“)
- Beschwerde an die DSB
- DSB trägt AV aufgrund der Beschwerde der BP auf, BP eine gemäß Art 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO entsprechende Auskunft zum Zustandekommen der ihr zugeschriebenen Affinitäten zu erteilen
- Beschwerde an das BVwG
- BVwG, 12.06.2023, W252 2237416-1/8E; Abänderung in eine Abweisung

Auskunft nach Art 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO im vorliegenden Fall ausreichend, daher Auseinandersetzung mit Vorliegen einer automatisierten Entscheidung nicht erforderlich

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

VwGH, 17.12.2025, Ro 2023/04/0029

- Amtsrevision der DSB
- Aufhebung durch VwGH
- *u.a. rechtliche Wirkung der Entscheidung gegenüber der betroffenen Person oder erhebliche Beeinträchtigung in ähnlicher Weise für das Bestehen einer automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO und damit eines Auskunftsanspruchs nach Art 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO erforderlich*
- *Profiling nur dann eine automatisierte Entscheidung im Sinn des Art. 22 Abs. 1 DSGVO, wenn der sich aus dem Profiling ergebende Informationswert die (von einer dritten Person vorgenommene) Entscheidung maßgeblich beeinflusst und derart dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder diesen in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt*
- *keine Feststellungen des BVwG zum Vorliegen einer automatisierten Entscheidung nach Art 22 DSGVO und zwar ob z.B. Marketingklassifikationen von AV an einen Dritten weitergegeben worden sind*

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

BVwG, 04.03.2026, W252 2244321-1 und 19.03.2026, W256 2233303-1

- Wirtschaftsauskunftei (WA) verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Person (BP), welche sie zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage der BP als Entscheidungshilfe für den Abschluss eines Vertrages für Dritte automatisiert ausgewertet hat. WA verweigert BP Auskunft über das Zustandekommen der Bonitätsbewertung
- Beschwerde an die DSB
- DSB trägt WA aufgrund der Beschwerde der BP auf, BP aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik der auf der Grundlage der personenbezogenen Daten von BP erfolgten automatisierten Entscheidungsfindung zu übermitteln
- jeweils Beschwerde der WA an BVwG

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung

BVwG, 04.03.2026, W252 2244321-1 und 19.03.2026, W256 2233303-1

- BVwG, 04.03.2026, W252 2244321-1 und BVwG, 19.03.2026, W256 2233303-1: Abänderung in eine Abweisung
 - *automatisierte Bewertung persönlicher Aspekte nur dann automatisierte Entscheidung nach Art 22 DSGVO, wenn diese u.a. rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt*
 - *hier: keine Weitergabe des Bonitätswerts (zur Begründung oder Ablehnung eines Vertragsverhältnisses) an Dritte und auch keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen aufgrund des Bonitätswerts für BP bekannt; daher keine automatisierte Entscheidung nach Art 22 DSGVO und kein Anspruch nach Art 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO*

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

BVwG, 22.12.2022, W245 2234935-1/6E

- Beschwerde wegen Verletzung des Auskunftsrechts an die DSB: Ablehnung der Beschwerde gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO

Exzessivität wegen Vorliegens einer Vielzahl von Eingaben (77 Beschwerden im Zeitraum 28.08.2018 bis 07.04.2020)

- BVwG: (ersatzlose) Behebung des Bescheids, Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von den gebrauchten Gründen zur Ablehnung

Für Exzessivität reicht nicht die häufige Wiederholung von Eingaben, sondern muss auch eine rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise gegeben sein

- Amtsrevision der DSB, VwGH legt dem EuGH vor

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

- Antworten des EuGH, 09.01.2025, C-416/23 (gekürzt):
 - Anfragen können nicht allein aufgrund ihrer Zahl während eines bestimmten Zeitraums als „exzessiv“ eingestuft werden, da die Ausübung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht der anfragenden Person nachweist
 - Eine Aufsichtsbehörde kann bei exzessiven Anfragen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung wählen, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden, wobei sie alle relevanten Umstände berücksichtigen und sich vergewissern muss, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

- VwGH, 29.01.2025, Ra 2023/04/0002: Erkenntnis des BVwG wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben
 - *fehlende Feststellungen des BVwG zur Missbrauchsabsicht; allein das Vorliegen einer Vielzahl von Datenschutzbeschwerden für eine Missbrauchsabsicht nicht ausreichend*
 - *Indiz für Missbrauchsabsicht z.B., wenn eine auskunftswerbende Person Auskunftsbegehren an zahlreiche Unternehmen richtet, zu denen sie keinen Bezug hat oder diesen Bezug eben allein zum Zweck der Geltendmachung ihrer Rechte nach der DSGVO hergestellt hat*

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

- Fortsetzung des Verfahrens: BVwG, 24.11.2025, W256 2234935-1, neuerliche (ersatzlose) Behebung des Bescheids nach ergänztem Ermittlungsverfahren, Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von den gebrauchten Gründen zur Ablehnung

kein Vorliegen einer Missbrauchsabsicht: BF hat zwar in der Vergangenheit seine Daten zahlreichen Unternehmen u.a. zur Teilnahme an Gewinnspielen zur Verfügung gestellt, seit dem Inkrafttreten der DSGVO hat sich sein Umgang mit persönlichen Daten jedoch grundlegend verändert und wurde es ihm ein wichtiges Anliegen, die Löschung seiner Daten bei jenen Unternehmen zu veranlassen, die sie nicht länger benötigten. Vorliegendes Auskunftsbegehren und in weiterer Folge die vorliegende Beschwerde wurde daher zur Sicherstellung der in der DSGVO eingeräumten Rechte erhoben

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

BVwG, 04.03.2022, W245 2244313-1

- Beschwerde an DSB: Gerichtsgutachter habe in einem Zivilverfahren eine psychiatrische Stellungnahme über BF verfasst und ihm darin unrichtig eine Krankheit attestiert. Diese Stellungnahme sei insgesamt unrichtig und zu berichtigen. Auch sei unklar, wie der Gutachter zu dieser Krankheit gekommen sei
- Ablehnung der Beschwerde gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO

Exzessivität wegen Vorliegens einer Vielzahl von Eingaben (30 Beschwerden in den letzten 3 Jahren)

- BVwG: (ersatzlose) Behebung des Bescheids, Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von den gebrauchten Gründen zur Ablehnung

Für Exzessivität reicht nicht die häufige Wiederholung von Eingaben, sondern muss auch eine rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise gegeben sein

- Amtsrevision der DSB

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

- VwGH, 29.01.2025, Ra 2022/04/0049: Erkenntnis des BVwG wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben
 - *fehlende Feststellungen des BVwG zur Missbrauchsabsicht; allein Vorliegen einer Vielzahl von Datenschutzbeschwerden für eine Missbrauchsabsicht nicht ausreichend*
 - *Datenschutzbeschwerde ist u.a. dann missbräuchlich, wenn diese nicht auf datenschutzrechtlichen Motiven beruht, sondern andere Ziele (etwa Feindseligkeit, Sensationslust) verfolgt*

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB

- Fortsetzung des Verfahrens, BVwG, 09.07.2025, W274 2244313-1:
Abweisung der Beschwerde gegen den Ablehnungsbescheid der DSB nach
ergänzttem Ermittlungsverfahren
 - *Datenschutzbeschwerde von feindseliger Motivation des BF getragen:
dieser bekämpft insgesamt die Richtigkeit der gutachterlichen Stellungnahme
und zwar mit Äußerungen, die als – über übliche Kritik hinausgehenden –
Unmut über die Person des Gutachters zu werten sind; im Zusammenhalt mit
der Vielzahl der Beschwerden daher von Missbrauchsabsicht auszugehen*
 - *Ablehnung im Vergleich zur Vorschreibung einer Gebühr geeignet und
erforderlich: BF hat sich schon in der Vergangenheit nicht davon abhalten
lassen, zahlreiche kostenpflichtige Verfahren vor dem BVwG zu führen*

Ablehnung von Auskunftersuchen durch den Verantwortlichen

EuGH, 19.03.2026, C-526/24

- BP abonniert Newsletter eines Unternehmens und gibt dazu ihre personenbezogenen Daten dem Unternehmen bekannt. 13 Tage später stellt sie ein Auskunftsbegehren
- Unternehmen weist Begehren mit der Begründung der Missbräuchlichkeit nach Art 12 Abs. 5 DSGVO zurück
- BP macht Schadenersatzanspruch aus Art 82 DSGVO beim Amtsgericht geltend
- Unternehmen wendet sich gegen Schadenersatzanspruch

Aus verschiedenen Medienberichten, Blogbeiträgen und Berichten von Rechtsanwälten sei bekannt, dass BP Anträge auf Auskunft systematisch und rechtsmissbräuchlich allein zu dem Zweck stelle, eine Entschädigung für eine von ihr bewusst provozierte angebliche Verletzung ihrer Rechte aus der DSGVO zu erzwingen

- Amtsgericht legt EuGH vor

Ablehnung von Auskunftersuchen durch den Verantwortlichen

EuGH, 19.03.2026, C-526/24

- **Antwort des EuGH (gekürzt):**

- *Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist dahin auszulegen, dass ein erster von der betroffenen Person an den Verantwortlichen gerichteter Antrag nach Art. 15 DSGVO auf Auskunft über personenbezogene Daten als „exzessiv“ im Sinne dieses Art. 12 Abs. 5 angesehen werden kann, wenn der Verantwortliche nachweist, dass dieser Antrag von der betroffenen Person nicht gestellt wurde, um sich der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, damit sie anschließend ihre Rechte aus der DSGVO schützen kann, sondern in missbräuchlicher Absicht wie zur künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus der DSGVO ergebenden Vorteils*

- *Dass die betroffene Person nach öffentlich zugänglichen Informationen etwa mehrere Anträge auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen, gestellt hat, kann für die Feststellung einer solchen missbräuchlichen Absicht berücksichtigt werden*

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!